



**Direkte Bundessteuer  
Verrechnungssteuer  
Stempelabgaben**

Bern, 1. September 2006

**Kreisschreiben Nr. 13**

***Securities Lending- und Repo-Geschäft als Gegenstand der Verrechnungssteuer, ausländischer Quellensteuern, der Stempelabgaben und der direkten Bundessteuer***

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Ausgangslage</b> .....	2
<b>2. Begriffe</b> .....	3
2.1. Originalzahlung, Ausgleichszahlung.....	3
2.2. Lending Fee.....	3
2.3. Long Borrowing.....	3
2.4. Reihengeschäfte.....	3
2.4.1. „Principal“-Struktur.....	3
2.4.2. „Agent“-Struktur.....	3
2.5. Weiterveräusserung.....	4
<b>3. Securities Lending mit Schweizer Wertschriften</b> .....	4
3.1. Borger im Inland.....	4
3.1.1. Long Borrowing.....	4
3.1.2. Reihengeschäfte.....	4
3.1.3. Weiterveräusserung.....	5
3.2. Borger im Ausland.....	5
3.3. Bescheinigung der Ausgleichszahlung.....	5
<b>4. Securities Lending mit ausländischen Wertschriften</b> .....	5
4.1. Long Borrowing.....	5
4.2. Reihengeschäft.....	6
4.3. Weiterveräusserung.....	6

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>5. Einkommens- und Gewinnsteuer</b> (Übersicht siehe Anhang).....	6
5.1. Lending Fee .....	6
5.2. Originaldividenden und -zinsen bzw. Ausgleichszahlungen .....	7
<b>6. Umsatzabgabe</b> .....	8
<b>7. Verrechnungssteuer auf Zinsen von Cash-Collaterals und Repogeschäften</b> ....	8
<b>8. Gültigkeit</b> .....	8

## **1. Ausgangslage**

Angesichts der Veränderungen im technischen und steuerlichen Bereich des Securities Lending-Geschäftes wurde eine gemischte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der ESTV und der Schweizerischen Bankiervereinigung, beauftragt, die seit 1990 in der Schweiz gültige Regelung einer Prüfung zu unterziehen.

Gestützt auf die Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe regelt dieses Kreisschreiben die Behandlung von Zahlungen im Zusammenhang mit

- a) dem Securities Lending Geschäft mit inländischen Wertschriften, insbesondere
  - die Pflicht zur Deklaration und Entrichtung der Verrechnungssteuer („VST“) auf den Ausgleichszahlungen;
  - die Möglichkeit der Verrechnung der zu deklarierenden Verrechnungssteuer mit der rückforderbaren Verrechnungssteuer;
- b) dem Securities Lending Geschäft mit ausländischen Wertschriften, insbesondere
  - die Art der Bescheinigung von Ausgleichszahlungen.

Die neue Regelung bezweckt die Vermeidung der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Steuervorteilen und der mehrfachen Geltendmachung von Steuervorteilen bei Quellensteuern und den direkten Steuern.

Die in diesem Kreisschreiben für das Securities Lending aufgestellten Regeln gelten sinngemäss auch für Repo-Geschäfte (Repurchase Agreements).

Bei anderen Geschäften mit vergleichbarem wirtschaftlichem Gehalt (bestimmte Swap-Geschäfte, Collateral in Form von Wertschriften etc.), bei denen es ebenfalls zu einer Weiterleitung von Ertragszahlungen kommt, gelangen für die Frage der Rückerstattung der VST die allgemeinen Vorschriften betreffend Nutzungsberechtigung zur Anwendung. Eine Pflicht zur Erhebung einer VST auf Ausgleichszahlungen ist jedoch nur bei Securities Lending- und Repo-Geschäften im Sinne der Ziff. 8.2. und 8.3 des Kreisschreibens Nr. 12<sup>1</sup> gegeben.

<sup>1</sup> Kreisschreiben ESTV Nr. 12 vom 20. Dezember 2005 (Umsatzabgabe; 1-012-S-2005)

## 2. Begriffe

### 2.1. *Originalzahlung, Ausgleichszahlung*

Unter Originalzahlung wird die echte, auf einem Anleihenschuld- oder Beteiligungsverhältnis beruhende Zins- bzw. Dividendenzahlung verstanden.

Bei Securities Lending & Borrowing-Geschäften („SLB“) werden Wertschriften zivilrechtlich von einer Partei auf eine andere übertragen, wobei im Regelfall die während der Dauer solcher Transaktionen beim formalen Eigentümer (Borger) anfallenden Erträge aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der anderen Partei (Lender) vergütet werden. Diese Vergütung wird in diesem Kreisschreiben generell als „Ausgleichszahlung“ bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um die Weiterleitung einer echten Ertragszahlung (wie z.B. beim Long Borrowing), um die Weiterleitung einer Ertragsersatzzahlung (wie oft beim Reihengeschäft) oder um eine vom Borger selbst finanzierte Zahlung handelt (im Falle der Weiterveräußerung). Die von den Parteien gewählte Bezeichnung ist unerheblich.

### 2.2. *Lending Fee*

Als Lending Fee wird die Vergütung bezeichnet, die der Borger dem Lender für das Überlassen der Titel bezahlt. Sie beinhaltet in diesem Zusammenhang keine Ertragsersatzkomponenten.

### 2.3. *Long Borrowing*

Beim Long Borrowing werden die ausgeliehenen Titel vom Borger nicht weitergegeben.

### 2.4. *Reihengeschäfte*

#### 2.4.1. *„Principal“-Struktur*

Bei der „Principal“-Struktur werden zwei (oder mehrere) SLB-Geschäfte aneinandergereiht. Der Borger des ersten Geschäfts wird zum Lender des zweiten Geschäfts. Rechtlich bestehen unabhängige SLB-Verträge, auf die jeweils die in diesem Kreisschreiben dargelegten Grundsätze zur Anwendung kommen.

#### 2.4.2. *„Agent“-Struktur*

Bei der „Agent“-Struktur wird ein SLB-Geschäft durch einen Stellvertreter zwischen dem Lender und dem Borger vermittelt.

##### a) *Direkte Stellvertretung*

Wird das Geschäft zwischen Lender und Borger im Sinne einer direkten Stellvertretung (Offenlegung der Vertragsparteien) vermittelt, kommen die in diesem Kreisschreiben dargelegten Grundsätze direkt auf den Borger und den Lender zur Anwendung.

### *b) Indirekte Stellvertretung*

Handelt eine im Inland domizilierte Person bei der Vermittlung in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr eines Dritten, so sind auf sie die Bestimmungen für die „Principal“-Struktur anwendbar, d.h. sie gilt gegenüber dem Lender als Borger und gegenüber dem Borger als Lender.

### *2.5. Weiterveräußerung*

In diesen Fällen werden die Titel vom Borger an einen Dritten veräußert oder in Erfüllung einer Lieferverpflichtung aus einer vorgängig erfolgten Veräußerung geliefert. Dieser Dritte hat mit dem SLB-Geschäft nichts zu tun. Seine Stellung ist davon unberührt.

## **3. Securities Lending mit Schweizer Wertschriften**

### *3.1. Borger im Inland*

#### *3.1.1. Long Borrowing*

Borgt eine im Inland domizilierte Person von einer in- oder ausländischen Gegenpartei Wertschriften, deren Erträge der VST unterliegen, hat sie auf der an die Gegenpartei (Lender) zu leistenden Ausgleichszahlung die VST, berechnet auf dem Bruttowert der Originalzahlung, zu erheben.

Die Anerkennung der VST-Pflicht auf der Ausgleichszahlung ist Voraussetzung für den Anspruch des Borgers auf Rückerstattung der auf der Originalzahlung erhobenen VST. Der Borger ist berechtigt, die geschuldete VST auf der Ausgleichszahlung mit dem Anspruch auf Rückerstattung der auf der Originalzahlung erhobenen VST zu verrechnen.

Der Lender hat Anspruch auf Rückerstattung der auf der Ausgleichszahlung erhobenen VST im Rahmen der Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 („VSTG“) bzw. allfällig anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“); die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen über die Originalzahlung. Abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

#### *3.1.2. Reihengeschäfte*

Borgt eine inländische Person (B) von einer in- oder ausländischen Gegenpartei (A) Wertschriften, deren Erträge der VST unterliegen und verleiht sie diese weiter (an C), hat sie (B) auf der an den Lender (A) zu leistenden Ausgleichszahlung (AZ II) die VST, berechnet auf dem Bruttowert der Originalzahlung, zu erheben, unabhängig von der Höhe der Ausgleichszahlung, die sie selbst vereinnahmt (AZ I).

Stammt die der inländischen Person (B) gegenüber gemachte Ausgleichszahlung von einer Schweizer Gegenpartei (C) und ist auf der Zahlung die VST erhoben worden, ist die Anerkennung einer VST-Pflicht auf der Ausgleichszahlung (AZ II) an den Lender (A, berechnet auf dem Betrag der Originalzahlung) Voraussetzung für den Anspruch des Borgers auf Rückerstattung der auf der vorangehenden Ausgleichszahlung (AZ I) erhobenen VST. Der Borger (B) ist berechtigt, die geschuldete VST auf der Ausgleichszahlung (AZ II) mit dem Anspruch auf Rückerstattung der auf der vorangehenden Ausgleichszahlung (AZ I) erhobenen VST zu verrechnen.

Der ursprüngliche Lender hat Anspruch auf Rückerstattung der auf der (durch ihn vereinbarten) Ausgleichszahlung erhobenen VST im Rahmen des VSTG bzw. allfällig anwendbarer DBA; die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen über die Originalzahlung. Abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

### 3.1.3. Weiterveräusserung

Borgt eine inländische Person von einer in- oder ausländischen Gegenpartei Wertschriften, deren Erträge der VST unterliegen, zur Erfüllung einer Lieferverpflichtung oder veräussert sie die Wertschriften anschliessend, hat sie auf der an den Lender zu leistenden Ausgleichszahlung die VST berechnet auf dem Bruttowert der Originalzahlung zu erheben.

Der Lender hat Anspruch auf Rückerstattung der auf der Ausgleichszahlung erhobenen VST im Rahmen der Voraussetzungen gemäss VSTG bzw. allfällig anwendbarer DBA. Die Rückerstattung richtet sich nach den Bestimmungen über die Originalzahlung. Abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

### 3.2. *Borger im Ausland*

Ausländische Borger haben im Falle eines Long Borrowing Anspruch auf Rückerstattung der auf der Originalzahlung erhobenen VST im Rahmen allfällig anwendbarer DBA. Bei Geschäften zwischen im Ausland domizilierten Parteien hat der Lender nur dann einen Anspruch auf Rückerstattung einer auf der Ausgleichszahlung allenfalls ausgewiesenen VST, wenn die Ablieferung dieser VST genügend nachgewiesen werden kann.

### 3.3. *Bescheinigung der Ausgleichszahlung*

Der inländische Borger hat im Sinne von Art. 3 der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) die Ausgleichszahlung zu bescheinigen. Aus der Bescheinigung muss ferner hervorgehen:

- dass es sich um eine Ausgleichszahlung handelt;
- auf welche Originalzahlung sich die Ausgleichszahlung bezieht;
- der Betrag der erhobenen Verrechnungssteuer.

## 4. **Securities Lending mit ausländischen Wertschriften**

### 4.1. *Long Borrowing*

Borgt eine im Inland domizilierte Person von einer in- oder ausländischen Gegenpartei Wertschriften und fällt während der Dauer des Geschäfts ein Ertrag auf diesen Wertschriften an, gilt sie für diesen Ertrag als Nutzungsberechtigter. Unterliegen diese Erträge einer ausländischen Quellensteuer, könnte sie zwar grundsätzlich, sofern das jeweilige DBA bzw. der ausländische Quellenstaat nichts anderes vorsieht, im eigenen Namen allfällige Ansprüche aus DBA geltend machen. Die im innerstaatlichen Recht verankerten Bestimmungen betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen (BRB 62)<sup>2</sup> sind jedoch zu berücksichtigen.

---

<sup>2</sup> Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes (BRB 62)

Die Höhe der an die Gegenpartei (Lender) zu leistenden Ausgleichszahlung kann von den beteiligten Parteien frei vereinbart werden. Die Zahlung muss aber so bescheinigt werden, dass daraus hervorgeht:

- dass es sich um eine Ausgleichszahlung handelt;
- auf welche Originalzahlung sich die Ausgleichszahlung bezieht.

Auf der Bescheinigung der Ausgleichszahlung darf keine ausländische Quellensteuer ausgewiesen werden.

#### 4.2. *Reihengeschäft*

Borgt eine inländische Person von einer in- oder ausländischen Gegenpartei Wertschriften und verleiht diese weiter, kann die Höhe einer an den Lender zu leistenden Ausgleichszahlung von den beteiligten Parteien frei vereinbart werden. Die Zahlung muss aber so bescheinigt werden, dass daraus hervorgeht:

- dass es sich um eine Ausgleichszahlung handelt;
- auf welche Originalzahlung sich die Ausgleichszahlung bezieht.

Auf der Bescheinigung der Ausgleichszahlung darf keine ausländische Quellensteuer ausgewiesen werden.

Ist der ausländische Borger aufgrund seines internen Rechts verpflichtet, auf der von ihm geleisteten Ausgleichszahlung eine Quellensteuer zu erheben, gelten für die Rückforderung/Entlastung dieser Quellensteuer unter DBA durch den inländischen Lender die unter Ziffer 4.1. für das Long Borrowing gemachten Ausführungen.

#### 4.3. *Weiterveräußerung*

Borgt eine inländische Person von einer in- oder ausländischen Gegenpartei Wertschriften zur Erfüllung einer Lieferverpflichtung oder veräußert sie die Wertschriften anschliessend, kann die Höhe einer an den Lender zu leistenden Ausgleichszahlung von den beteiligten Parteien frei vereinbart werden. Die Zahlung muss aber so bescheinigt werden, dass daraus hervorgeht:

- dass es sich um eine Ausgleichszahlung handelt;
- auf welche Originalzahlung sich die Ausgleichszahlung bezieht.

Auf der Bescheinigung der Ausgleichszahlung darf keine ausländische Quellensteuer ausgewiesen werden.

## 5. **Einkommens- und Gewinnsteuer**

### 5.1. *Lending Fee*

#### *Privatvermögen*

Die von einem inländischen Lender vereinnahmte Lending Fee stellt steuerbares Einkommen dar (Art. 23 Bst. d DBG).

Bei der Abzugsfähigkeit der bezahlten Lending Fee wird wie folgt differenziert:

- Long Borrowing und Reihengeschäft:  
Bei der vom inländischen Borger bezahlten Lending Fee handelt es sich um notwendigen Aufwand zur Erzielung von steuerbaren Einkünften (Gewinnungskosten). Sie ist deshalb abzugsfähig.
- Weiterveräußerung:  
Die vom inländischen Borger bezahlte Lending Fee ist bei diesem nicht abzugsfähig, da sie nicht Gewinnungskosten darstellt.

### *Geschäftsvermögen*

Die von einem inländischen Lender vereinnahmte Lending Fee stellt bei diesem steuerbares Einkommen bzw. steuerbaren Ertrag dar (Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 58 Abs. 1 DBG).

Die vom inländischen Borger bezahlte Lending Fee stellt bei diesem geschäftsmässig begründeten Aufwand dar (Art. 27 Abs. 1 bzw. Art. 58 Abs. 1 DBG).

## *5.2. Originaldividenden und -zinsen bzw. Ausgleichszahlungen*

### *Privatvermögen*

Originaldividenden und -zinsen stellen beim Borger bzw. beim Dritten steuerbares Einkommen dar (Art. 20 Abs. 1 Bst. a und c DBG).

Die Ausgleichszahlung wird beim Lender ebenfalls als Einkommen besteuert (Art. 20 Abs. 1 Bst. d DBG).

Bei der Abzugsfähigkeit der bezahlten Ausgleichszahlung wird wie folgt differenziert:

- Long Borrowing und Reihengeschäft:  
Bei der vom inländischen Borger bezahlten Ausgleichszahlung handelt es sich um abzugsfähige Gewinnungskosten.
- Weiterveräußerung:  
Die vom inländischen Borger bezahlte Ausgleichszahlung ist bei diesem nicht abzugsfähig, da sie nicht Gewinnungskosten darstellt.

### *Geschäftsvermögen*

Originaldividenden und -zinsen stellen beim Borger bzw. beim Dritten steuerbares Einkommen bzw. steuerbaren Ertrag dar (Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 58 Abs. 1 DBG).

Der Beteiligungsabzug steht dem Borger zu, sofern er der zivilrechtliche Eigentümer ist und ihm die Originaldividende zufließt. Demgegenüber stellt die Ausgleichszahlung beim Lender ordentlich steuerbaren Ertrag und nicht Beteiligungsertrag im Sinne von Artikel 70 DBG dar<sup>3</sup>.

Die Ausgleichszahlung wird beim Lender ebenfalls als steuerbares Einkommen bzw. steuerbarer Ertrag besteuert (Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 58 Abs. 1 DBG). Die vom Borger bezahlte Ausgleichszahlung stellt bei diesem geschäftsmässig begründeten Aufwand dar (Art. 27 Abs. 1 bzw. Art. 58 Abs. 1 DBG).

---

<sup>3</sup> Kreisschreiben ESTV Nr. 9 vom 9. Juli 1998 (Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 auf die Steuerermässigung auf Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften; W-97-009)

## **6. Umsatzabgabe**

Da es sich beim Securities Lending oder Borrowing lediglich um eine Tittleihe handelt, entfällt mangels Entgelt die Abgabepflicht. Dies gilt auch beim Repo-Geschäft, bei welchem es sich in erster Linie um ein Finanzierungsgeschäft handelt<sup>4</sup>.

## **7. Verrechnungssteuer auf Zinsen von Cash-Collaterals und Repo-Geschäften**

Zinsen auf Cash-Collaterals und Repo-Zinsen, welche von einer Bank im Sinne des VStG bezahlt werden, unterliegen grundsätzlich der VST. Davon ausgenommen sind Zinszahlungen von Guthaben, welche in- und ausländische Banken oder Broker für eigene Rechnung bei der inländischen Bank begründet haben. Diese Zinsempfänger müssen der Banken- oder Börsenaufsicht des Heimatlandes unterstehen.

## **8. Gültigkeit**

Dieses Kreisschreiben tritt per Erscheinen in Kraft. Folgende Publikationen sind damit gegenstandslos:

- Rundschreiben Nr. 6586 vom 29. Mai 1990 SBVg
- Rundschreiben Nr. 6910 vom 29. Dezember 1998 SBVg
- Zirkular Nr. 1456D vom 12. August 1999 SBVg
- Merkblatt S-02.140 vom Dezember 1998 (Repo-Geschäft) ESTV

Mit Rücksicht auf die von den Marktteilnehmern zu treffenden Massnahmen wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2007 eingeräumt. Die Praxisänderung eines Marktteilnehmers muss gesamthaft auf einen Stichtag innerhalb der Übergangsfrist vorgenommen werden.

Anhang: Uebersicht Einkommens- und Gewinnsteuer

---

<sup>4</sup> Kreisschreiben ESTV Nr. 12 vom 20. Dezember 2005 (Umsatzabgabe; 1-012-S-2005)



**Einkommens- und Gewinnsteuer**

		Long Borrowing / Reihengeschäft		Weiterveräußerung		
		① Der Borger hat die Titel nicht veräussert. Empfänger der Originaldividende ist der letzte Borger; ② Der Borger vergütet dem Lender eine Ausgleichszahlung		① Der Borger hat die Titel veräussert, somit ist der Dritte Empfänger der Original-Dividende; ② Der Borger vergütet dem Lender eine Ausgleichszahlung		
		Lender	Borger	Lender	Borger	Dritter
Einkommenssteuer (Privat-vermögen)	① Dividende		Steuerbarer Vermögensertrag			Steuerbarer Vermögensertrag
	② Ausgleichszahlung	Steuerbarer Vermögensertrag	Abzugsfähige Gewinnungskosten	Steuerbarer Vermögensertrag	Nicht abzugsfähig	
	Lending Fee	Steuerbarer Vermögensertrag	Abzugsfähige Gewinnungskosten	Steuerbarer Vermögensertrag	Nicht abzugsfähig	
Einkommenssteuer (Geschäfts-vermögen)	① Dividende		Steuerbarer Wertschriften-ertrag			Steuerbarer Wertschriften-ertrag
	② Ausgleichszahlung	Steuerbarer Ertrag	Geschäftsmässig begründeter Aufwand	Steuerbarer Ertrag	Geschäftsmässig begründeter Aufwand	
	Lending Fee	Steuerbarer Ertrag	Geschäftsmässig begründeter Aufwand	Steuerbarer Ertrag	Geschäftsmässig begründeter Aufwand	
Gewinnsteuer	① Dividende		Steuerbarer Beteiligungsertrag  Beteiligungsabzug *			Steuerbarer Beteiligungsertrag  Beteiligungsabzug*
	② Ausgleichszahlung	Steuerbarer Ertrag  Ohne Beteiligungsabzug	Geschäftsmässig begründeter Aufwand	Steuerbarer Ertrag  Ohne Beteiligungsabzug	Geschäftsmässig begründeter Aufwand	
	Lending Fee	Steuerbarer Ertrag	Geschäftsmässig begründeter Aufwand	Steuerbarer Ertrag	Geschäftsmässig begründeter Aufwand	

\* Der Beteiligungsabzug kann nur vom Empfänger der Originaldividende beansprucht werden.